

Albert- und Reinhold-Bohl-Stiftung

Landratsamt Neu-Ulm
Finanzen
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm

ANTRAGSSCHLUSS:
16.10.2026

ANTRAG

auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung
aus der Albert- und Reinhold-Bohl-Stiftung
an bedürftige und begabte Schülerinnen und Schüler
an weiterführenden Schulen
(einschließlich Schülerinnen und Schüler des M-Zugs an Hauptschulen)
sowie
an Studierende an Hochschulen
jeweils mit Wohnsitz im an den Landkreis Neu-Ulm gefallenen Gebietsteil
des früheren Landkreises Illertissen

(bitte grau unterlegte Kästchen ausfüllen)

Wichtiger Hinweis: Einkommen und bestimmte finanzielle Belastungen sind durch Unterlagen zu belegen (siehe 2.3.1 und 2.3.2)!

1. Hiermit beantrage ich

Familienname der Antragstellerin/des Antragstellers	Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers
PLZ, Wohnort	Straße/Hausnummer
Geburtsdatum	Tagsüber telefonisch erreichbar unter
Derzeit besuchte Schule/Hochschule. Bitte durch Stempel der Schule bestätigen! *)	☐ M-Zug (bei Hauptschülerinnen und Hauptschülern)

eine einmalige Zuwendung aus der Albert- und Reinhold-Bohl-Stiftung.

*) **Hinweise für Studierende:** Bitte legen Sie dem Antrag eine Ablichtung des letzten Schulzeugnisses (Abschlusszeugnis) sowie eine Immatrikulationsbescheinigung der zurzeit besuchten Hochschule vor (Sommersemester 2026 oder falls bereits vorhanden: Wintersemester 2026/27).

2. Voraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Zuwendung ist neben entsprechender Begabung primär die Bedürftigkeit.

Damit eine satzungsgemäße Vergabe erfolgen kann, sind vollständige Angaben über

- 2.1 die **schulischen Leistungen** (Höchstgrenze des **Notendurchschnitts** ist **2,80**),
 - 2.2 die **Unterhaltungspflichtigen**,
 - 2.3 die **finanziellen Verhältnisse** wie
 - 2.3.1 das **Einkommen** (der Schülerin bzw. des Schülers bzw. des Studierenden, Vater, Mutter, sonstige Unterhaltungspflichtige)
 - 2.3.2 **finanzielle Belastungen**, soweit sie Darlehensrückzahlungen für ein selbst genutztes Haus bzw. eine selbst genutzte Wohnung betreffen sowie Zahlungen für Wohnungsmiete
 - 2.3.3 Einkünfte aus **Vermögen** (Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung),
 - 2.4. die **Anzahl** der noch im Haushalt lebenden, nicht berufstätigen **Geschwister**
- der Antragstellerin bzw. des Antragstellers notwendig.

2.1 Schulische Leistungen (Höchstgrenze des Notendurchschnitts ist 2,80)

Die schulischen Leistungen werden wie folgt bestätigt: (die Angabe entfällt bei Studierenden, die eine Ablichtung des letzten Schulzeugnisses (Abschlusszeugnis) sowie eine Immatrikulationsbescheinigung der zurzeit besuchten Hochschule vorlegen)

Besuchte Schule. Bitte durch Stempel der Schule bestätigen!

Durchschnittsnote im Schuljahr 2025/26 → _____

Jahrgangsstufe → _____

☐ M-Zug (bei Hauptschülerinnen bzw. Hauptschülern)

Ort

Datum

Unterschrift der Schulleitung

2.2 Angaben über die Unterhaltsverpflichteten (bitte Zutreffendes ankreuzen):

Unterhaltsverpflichtet sind:	☐ beide Eltern ☐ nur Mutter ☐ nur Vater
☐ geschieden ☐ leben getrennt	☐ Sonstige Personen

2.3 Finanzielle Verhältnisse (durchschnittliche Monatseinkommen des laufenden Jahres 2026)

2.3.1 Einkommen

Zu den finanziellen Verhältnissen machen ich und meine Unterhaltsverpflichteten folgende Angaben <i>(Anzugeben ist das monatliche Gesamt-Nettoeinkommen, das der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und ihrer/seiner Familie (Eltern/Stiefeltern sowie ihren/seinen Geschwistern ohne eigenen Arbeitsverdienst gemeinsam zur Verfügung steht)</i> Wichtiger Hinweis: Das Einkommen ist <u>durch Unterlagen zu belegen</u> z.B. durch Verdienstabrechnung. Kindergeld ist nicht anzugeben und bleibt zu Ihren Gunsten unberücksichtigt.			
Monatliches Nettoeinkommen der Schülerin bzw. des Schülers bzw. des Studierenden			EUR
Genaue Bezeichnung des obigen Einkommens (Arbeitsverdienst, Renten, Waisengeld, Unterhaltszahlungen) →			
Monatliches Nettoeinkommen des Vaters		+	EUR
Genaue Bezeichnung des obigen Einkommens (Arbeitsverdienst, Renten, Leistungen nach SGB II, Waisengeld, Unterhaltszahlungen) →			
Monatliches Nettoeinkommen der Mutter		+	EUR
Genaue Bezeichnung des obigen Einkommens (Arbeitsverdienst, Renten, Leistungen nach SGB II, Waisengeld, Unterhaltszahlungen) →			
Ggf.: Monatliches Nettoeinkommen sonstiger Unterhaltspflichtiger		+	EUR
Genaue Bezeichnung des obigen Einkommens (Arbeitsverdienst, Renten, Leistungen nach SGB II, Waisengeld, Unterhaltszahlungen) →			
Gesamt-Nettoeinkommen in der Familie (errechnet sich aus dem Nettoeinkommen der Schülerin bzw. des Schülers bzw. des Studierenden, des Vaters, der Mutter oder sonstiger Unterhaltspflichtiger)		=	EUR

2.3.2 Bestimmte finanzielle Belastungen

Ich selbst oder meine Unterhaltsverpflichteten haben monatlich folgende finanzielle Belastungen (nur Darlehensrückzahlungen für selbst genutzte(s) Haus/Wohnung – noch im Bau oder selbst bewohnt – sowie Wohnungskaltmiete)	
Wichtiger Hinweis: Belastungen aus Darlehensrückzahlungen und für Wohnungsmiete werden nur berücksichtigt, wenn diese ausreichend <u>d u r c h U n t e r l a g e n</u> belegt werden, z. B. Kontoauszüge, Darlehensvertrag oder Mietvertrag.	
Monatliche Wohnungs-Kaltmiete	EUR
Darlehensrückzahlungen für selbst genutztes Haus/Wohnungseigentum (monatlich)	EUR

2.3.3 Einkünfte aus Vermögen (Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung)

Ich selbst und meine Unterhaltsverpflichteten haben die folgenden Einkünfte:	
Jährliche Einkünfte aus Kapital (z. B. Zinserträge, Dividenden) im 12-Monats-Zeitraum vor der Antragstellung	EUR
Jährliche Einkünfte aus Miete oder Pacht im 12-Monats-Zeitraum vor der Antragstellung	EUR

2.4 Angaben über meine Geschwister

Geschwister, die noch im Haushalt leben und nicht berufstätig sind:

Name	Alter am 01.01.2026
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

3. Bankverbindung

Falls ich eine einmalige Zuwendung erhalte, bitte ich um Überweisung auf das Konto:

bei Bank/Sparkasse	→	
IBAN	→	
BIC	→	
Kontoinhaber	→	

4. Erklärung

Wir versichern, dass unsere Angaben richtig sind und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Die Angaben dürfen vom Kreisausschuss des Landkreises Neu-Ulm und vom Landratsamt Neu-Ulm (Landkreisverwaltung inkl. Arbeitsgemeinschaft SGB II bzw. deren Nachfolge sowie zuständige Gremien des Landkreises) für die Entscheidung über die Gewährung einer einmaligen Zuwendung aus der Albert- und Reinhold-Bohl-Stiftung verwendet werden.

Ort, Datum	Antragsteller
------------	---------------

Bitte **beide** Elternteile sowie ggf. sonstige Unterhaltsverpflichtete unterschreiben:

Vater	Mutter	Ggf. sonst. Unterhaltsverpflichtete (bitte näher bezeichnen)
-------	--------	--

Bitte beachten Sie folgendes:

Die insgesamt zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Mittel sind von vergleichsweise beschränktem Umfang (in der Regel jährlich ca. 2.500 Euro). Falls entsprechende Bedürftigkeit gegeben ist und die Mittel ausreichen, werden gewährt:

400 Euro	bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,80
300 Euro	bei einem Notendurchschnitt von 1,81 bis 2,25
150 Euro	bei einem Notendurchschnitt von 2,26 bis 2,80.

Daraus folgt, dass in der Regel maximal 15 Antragstellerinnen und Antragsteller pro Jahr eine Zuwendung erhalten können.

Maßgebliches Kriterium ist die Bedürftigkeit. Diese ergibt sich aus dem Nettoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ihrer bzw. seiner Eltern, ggf. anderer Unterhaltspflichtiger abzüglich finanzieller Belastungen der Familie/Unterhaltspflichtigen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers infolge von Darlehensrückzahlungen zum Hausbau oder zum Kauf einer Eigentumswohnung oder durch die monatliche Wohnungskaltmiete. Zum Nettoeinkommen gehören insbesondere Arbeitsverdienst, Renten, Unterhaltszahlungen, SGB II-Leistungen sowie Zins- und sonstige Kapitaleinnahmen; Kindergeld wird nicht angerechnet. Für Geschwister wird (d.h. sofern diese noch von der Familie zu unterhalten sind) ab dem 2. Kind ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 100 Euro berücksichtigt.

Unter den Antragstellerinnen und Antragstellern wird nach dem Grad der Bedürftigkeit eine Rangfolge gebildet. Die ermittelten bedürftigen Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten dann in Abhängigkeit von ihrem Notendurchschnitt eine einmalige Zuwendung. Antragstellerinnen und Antragsteller, die aufgrund der Bedürftigkeitsprüfung auf Rängen platziert werden, für welche die Zinserträge der Stiftung nicht mehr ausreichen, können keine Zuwendung erhalten.

Daraus folgt:

Maßgebliches Kriterium ist die Bedürftigkeit. Erst in zweiter Linie spielt der Notendurchschnitt eine Rolle.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die an sich bedürftig sind, können dann keine Zuwendung erhalten, wenn aufgrund Ausschüttungen an andere Antragstellerinnen und Antragsteller, die als bedürftiger eingestuft wurden, die Zinserträge der Stiftung bereits verbraucht sind.